Die Vollmachtserteilung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Artur Kube.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Die Schrift zerfällt in vier große Abschnitte, deren erster sich mit der rechtlichen Natur der Vollmachtserteilung befaßt, dem die Vornahme der Vollmachtserteilung im zweiten Abschnitt der Abhandlung gegenübersteht. Wirkung und Erlöschen der Vollmachtserteilung bilden die Gegenstände des dritten bezw. vierten Abschnittes vorliegender Schrift.

Den Ausführungen zugrunde gelegt ist der fünfte Titel des dritten Abschnittes des Allgemeinen Teils des B.G.B., doch ist auch Bezug genommen auf die ähnlichen Bestimmungen anderer Gesetzbücher, so vor allen Dingen auf das H.G.B. und die Z.P.O. vergleichender- und ergänzenderweise. Auch auf das frühere Recht ist in vielfacher Beziehung eingegangen.

Zu weit führe es, wollte man auf die einzelnen Streitfragen näher eingehen, es handelt sich hier vielmehr nur darum, in groben Zügen den Gang der Entwicklung zu geben.

Innerhalb des ersten Abschnittes befaßt sich § 1 mit der Abgrenzung der Vollmachtserteilung gegenüber den ihr ähnlichen Begriffen, so vor allen Dingen gegenüber der Ermächtigung, Anweisung und Einwilligung. § 2 betont den rechtsgeschäftlichen Charakter der Vollmachtserteilung und macht die Einseitigkeit und Empfangsbedürftigkeit dieses Rechsgeschäftes zur Bedingung.

§§ 3 und 4 schildern die Vollmachtserteilung als selbständiges Rechtsgeschäft, einmal selbständig gegenüber dem vorzunehmenden Hauptgeschäfte, dann auch gegenüber dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und damit zusammenhängend die abstrakte Natur dieses Rechtsgeschäftes.

Der zweite Abschnitt (§§ 5—11) geht aus von dem äußerlichen Moment. Die Vollmachtserteilung wird hier als einseitige Willenserklärung dargestellt, zu deren Gültigkeit verschiedene Er-

forderniſſe in der Perſon des Vollmachtgebers erfüllt ſein müſſen. Auch der Einfluß der Willensmängel wird einer genaueren Prüfung unterzogen. Adreſſaten, Form der Vollmachtserteilung und die damit aufs engſte verbundene Vollmachtsanzeige bilden den Inhalt der §§ 8, 9, 10 des zweiten Abſchnittes. Die Erörterung über den Zeitpunkt des Wirkſamwerdens der Vollmachtserteilung bildet den Schluß unſeres zweiten Abſchnittes, und gerade in dieſem Punkte iſt auf die diesbezüglichen gemeinrechtlichen Theorien beſonders eingegangen.

Der dritte Abſchnitt (§§ 12—13) beſchäftigt ſich mit der Wirkung der gültig erfolgten Vollmachtserteilung. Dieſer Abſchnitt gliedert ſich wiederum in zwei Teile, deren erſterer die rechtliche Natur der Vollmacht behandelt. Hier iſt vor allen Dingen auf die Frage näher eingegangen, ob die Vollmacht ein Recht iſt. Unter Ablehnung des Rechtscharakters der Vollmacht wird dieſe als eine Befugnis bezeichnet. Der zweite Teil hat den Umfang der Vollmacht zum Inhalt. Erörtert wird hier die Frage, auf welche Handlungen ſich die Vollmacht erſtreckt, dann auch eine Unterſuchung darüber angeſtellt, ob dem Bevollmächtigten die Subſtitutiarbefugnis zuſteht.

Der letzte Abſchnitt (§§ 14—17) endlich beſchäftigt ſich mit dem Erlöſchen der Vollmachtserteilung. Er erfährt eine Vierteilung. Der erſte Teil ſchildert die allgemeinen Erlöſchungsgründe, daran ſchließt ſich im Teil 2 und 3 eine Erröterung über die Erlöſchungsgründe an einmal bei Vorliegen eines Grundverhältniſſes, im zweiten Falle bei Ermangelung eines ſolchen Kauſalverhältniſſes. Im vierten Teil werden die Schutzbeſtimmungen genannt, die das Geſetz zum Schutz der Bevollmächtigten dann auch des Dritten, mit dem der Geſchäftsabſchuß erfolgen ſoll, erlaſſen hat.